Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Zurück an: 1000 Wien Postfach 254 - 68

Malle Bernd Christian Glacisstraße 21/3 8010 Graz

4. März 2021				
Steuernummer				
68 352/3484				
Versicherungsnummer				
1158 081079				
Team				
BV25				

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2020

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2020 festgesetzt mit	-2.893,00 €
Bisher war vorgeschrieben (gerundet)	0,00 €
Das Einkommen im Jahr 2020 beträgt	10.153,41 €
Berechnung der Einkommensteuer :	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Übermittelte Lohnzettel laut Anhang	-1.853,25 €
Bezugsauszahlende Stelle stpfl. Bezüge (245)	
Med. Uni Graz 12.198,66 € Pauschbetrag für Werbungskosten -132,00 €	12.066,66 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	10.213,41 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988): Pauschbetrag für Sonderausgaben	-60,00 €
Einkommen	10.153,41 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: 0 % von 10.153,41	0,00 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	0,00 €
Verkehrsabsetzbetrag	-800,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	-800,00 €
Erstattung: SV-Beiträge in Höhe von 800,00 € Davon erstattungsfähig gemäß § 33 Abs. 8 EStG 1988	-800,00 €
Erstattungsbetrag gesamt	-800,00 €

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220) unter Berücksichtigung der Einschleifregelung	31,22 €
Einkommensteuer	-768,78 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	-2.124,58 € 0,36 €
Festgesetzte Einkommensteuer	-2.893,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	-2.893,00 € 0,00 €
Abgabengutschrift	2.893,00 €

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2020 vom 4. März 2021) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

ELE

Lohnzettel und Meldungen:

SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle: Bezugszeitraum:

Med. Uni Graz 13.07. bis 31.12.2020

 Beträge in
 EUR

 Bruttobezüge (210)
 17.383,03

 Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beiträge (220)
 2.456,58

 SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)
 2.727,79

 Steuerpflichtige Bezüge (245)
 12.198,66

 Einbehaltene Lohnsteuer
 2.124,58

 Anrechenbare Lohnsteuer (260)
 2.124,58

352.51